



Nutzungskonzept
für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit
Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
 gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr.
 853/2004



Tel.: 08092/823-454
 Fax: 08092/823-450
 Mail: veterinaeramt@lra-ebe.de

Landratsamt Ebersberg
 Veterinäramt
 Eichthalstr. 5
 85560 Ebersberg

1) Beteiligte Betriebe/Personen:

Herkunftsbetrieb	Schlachthof	Betreiber ME ¹
<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>
<i>Straße Nr.</i>	<i>Straße Nr.</i>	<i>Straße Nr.</i>
<i>PLZ Ort</i>	<i>PLZ Ort</i>	<i>PLZ Ort</i>
<i>ggf. Betriebsnr.</i>	<i>ggf. Betriebsnr.</i>	<i>ggf. Betriebsnr.</i>
<i>ggf. Zulassungsnr.</i>	<i>ggf. Zulassungsnr.</i>	<i>ggf. Zulassungsnr.</i>

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu²

_____ Anzahl Hausrindern **oder** _____ Anzahl Hausschweinen **oder** _____ Anzahl Pferden/Eseln

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem _____ amtlichen Kennzeichen und _____ Fahrgestellnummer.

Eignungsprüfung der ME beantragt am _____ Datum bzw. bescheinigt am _____ Datum (Bescheinigung beigelegt).

2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunfts- betrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachtermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zutrieb der Tiere (Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung und Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Instandhaltung der Betäubungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betäubung: <i>Verfahren benennen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überwachungsverfahren für die Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einhängen und Hochziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutg. außerhalb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung des Blutes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch.

² maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde, Esel)

3) Nachstehende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- a. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- b. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
 - Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- f. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- g. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- h. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- i. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- j. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlacht tieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlacht tierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift
Herkunftsbetrieb

Unterschrift
Schlachtbetrieb

Unterschrift
Ggf. ME-Betreiber o.a.